

Gleichstellung der Behinderten

Bericht der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgangslage

1.1 Die parlamentarische Initiative Suter

Am 5. Oktober 1995 hat Nationalrat Marc Suter eine parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, die auf die Gleichstellung der Behinderten mit Nichtbehinderten zielt. Der Nationalrat hat dieser Initiative Folge gegeben (AB 1996 N 1160) und seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zur Prüfung zugewiesen. Diese Kommission hielt das Ergebnis in ihrem Bericht vom 13. Februar 1998 fest (BBI 1998 2437) und schlug dem Rat vor, einen neuen Artikel 4 Absatz 3 in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 einzufügen.

An ihrer Sitzung vom 23. September 1998 hat der Nationalrat mit 82 : 64 Stimmen den Text seiner Kommission gutgeheissen. Er hat folgenden Wortlaut (AB 1998 N 1794):

Art. 4 Abs. 3

³Keine Person darf wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung benachteiligt werden. Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten; es sieht in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung Massnahmen und Anreize zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit zumutbar gewährleistet.

Dieser Entwurf einer Bestimmung enthält mit anderen Worten drei Elemente: das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer physischen, geistigen oder psychischen Behinderung, den Auftrag an den Gesetzgeber, Behinderte und Nichtbehinderte gleichzustellen sowie Massnahmen und Anreize zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vorzusehen. Als drittes Element enthält der Vorschlag ein direkt auf die Verfassung gestütztes subjektives Recht, das den Zugang zu Bauten, Einrichtungen und Leistungen garantiert, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Der Entwurf des Nationalrates ist an den Ständerat überwiesen worden und in dessen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (nachfolgend: Kommission) am 11. Januar und am 17. Mai 1999 diskutiert worden.

1.2 Die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte"

Im Sommer 1998 wurde eine Volksinitiative unter dem Titel "Gleiche Rechte für Behinderte" zur Vorprüfung eingereicht. Die Frist für die Sammlung der Unterschriften läuft bis am 4. Februar 2000 (BBI 1998 3964). Diese ausformulierte Initiative verlangt die Einfügung einer neuen Bestimmung in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und hat folgenden Wortlaut:

Art. 4^{bis} (neu)

¹ Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, des Alters, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ueberzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

² Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung behinderter Menschen. Es sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen vor.

³ Der Zugang zu Bauten und Anlagen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit wirtschaftlich zumutbar gewährleistet.

Die Volksinitiative ist am 14. Juni 1999 bei der Bundeskanzlei eingereicht worden. Diese prüft, ob die nötigen Unterschriftenzahl erreicht und die Initiative zustande gekommen ist ¹.

1.3 Artikel 8 der neuen Bundesverfassung

Die neue Bundesverfassung (nBV), die am 18. April 1999 von Volk und Ständen angenommen worden ist, garantiert die Rechtsgleichheit wie folgt:

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Der Bundesrat schlägt dem Parlament vor, die neue Verfassung auf den 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen.

¹ Laut Angaben des Initiativkomitees ist die Initiative mit mehr als 120'000 Unterschriften eingereicht worden.

1.4 Die Motion Jost Gross

Am 22. April 1999 hat Nationalrat Jost Gross eine Motion eingereicht (M 99.3192, Gleichstellungsgesetz für Behinderte), die den Bundesrat beauftragt, dem Parlament ein Gesetz über die Gleichstellung der Behinderten vorzulegen, das Artikel 8 der neuen Bundesverfassung konkretisiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, diese Motion entgegenzunehmen.

1.5 Die Haltung des Bundesrates

Aus Termingründen hat der Bundesrat zum Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. Februar 1998 nicht schriftlich Stellung genommen (vgl. Art. 21^{quater} Abs. 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes, SR 171.11). Er hat dagegen mündlich während den Beratungen im Nationalrat über die parlamentarische Initiative Stellung genommen (AB 1998 N 1798, 1800-1801; vgl. auch AB 1998 S 692 über die Verhandlungen zur Verfassungsreform). Laut diesen Erklärungen unterstützt der Bundesrat voll und ganz die Umsetzung des besonderen Gebots der Gleichstellung Behinderter und Nichtbehinderter in der Rechtsetzung des Bundes und der Kantone. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Gesetzgebungsprogramm vorzubereiten. Er hat sich aber noch nicht über den konkreten Inhalt dieses Programms ausgesprochen.

2. Bedeutung von Artikel 8 der neuen Bundesverfassung

Die verschiedenen in Ziffer 1 erwähnten Vorschläge haben den politischen Gedanken einer möglichst weitgehenden Gleichstellung der Behinderten mit den Nichtbehinderten gemeinsam. Diese grundlegende Forderung ist in einer Zeit, in welcher der persönlichen Freiheit, der Selbstbestimmung und der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung aller Mitglieder unserer Gesellschaft vermehrte Bedeutung zugemessen wird, kaum bestritten (vgl. Art. 6 der neuen Bundesverfassung). Damit jeder seine Verantwortung wahrnehmen kann, müssen ihm auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch stark Behinderte, insbesondere jene, die gesundheitlich schlechter dastehen als die grosse Mehrheit der Bevölkerung, sollen ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen und soweit möglich am gewöhnlichen Leben der Leute dieses Landes teilnehmen können.

Dieser Gedanke der Gleichstellung hat Niederschlag in der neuen Bundesverfassung gefunden. Artikel 8 garantiert den Grundsatz der Rechtsgleichheit, insbesondere für Behinderte, wie folgt:

Absatz 1 garantiert die Rechtsgleichheit, das heisst, die Verpflichtung des Gesetzgebers und der rechtsanwendenden Organe zur Gleichbehandlung beim Erlass von Gesetzen und bei deren Anwendung. Adressat dieses Absatzes sind alle Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, aber auch Dritte, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag der verschiedenen Gemeinwesen betraut sind (Art. 35 Abs. 2 nBV).

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, indem er dem Gesetzgeber einige dieser "Risikokriterien", das heisst, der Kriterien, die oft zu Diskriminierungen führen, nennt. Nach dem heutigen Gehalt dieser Bestimmung kann kein Umstand die unterschiedliche Behandlung einer Personengruppe rechtfertigen, wenn er als Beweggrund für die Diskriminierung dieser Gruppe dient (BBl 1997 I 142). Unter diesen Kriterien ist die körperliche, geistige und psychische Behinderung ausdrücklich erwähnt.

Absatz 4 garantiert auf Grund seiner Entstehungsgeschichte und seiner systematischen Stellung eine Gleichstellung, die über den Rahmen der Beseitigung rein rechtlicher Ungleichheiten hinausgeht. Absatz 4 strebt in diesem Sinn die tatsächliche Gleichstellung an. Der Ausdruck wird zwar im Wortlaut nicht ausdrücklich erwähnt, ergibt sich aber indirekt aus der gemeinsamen Verwendung der Begriffe "Beseitigung von Benachteiligungen" und "Massnahmen vorsehen"². Es ist jedoch zu unterstreichen, dass der Gleichstellungsauftrag in Bezug auf Behinderte weniger präzise formuliert ist als derjenige bezüglich von Mann und Frau (Artikel 8 Absatz 3 nBV). Er belässt dem Gesetzgeber einen bedeutenden Gestaltungsspielraum. Dazu kommt, dass der Begriff der in Absatz 4 anvisierten tatsächlichen Gleichstellung aus sachlichen Gründen nicht den gleichen Inhalt haben kann wie die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Es handelt sich daher um einen spezifischen Gleichstellungsbegriff ("sui generis"), zu dessen Definition und Konkretisierung der Gesetzgeber auf Stufe Gesetz aufgerufen ist. Der Begriff wird sich notwendigerweise verändern im Hinblick auf die Art der Behinderung und den Regelungsbereich.

Die Art des Auftrages ist zwingend, das heisst, der Verfassungsgeber verpflichtet den kantonalen und den Bundesgesetzgeber tätig zu werden, um die Gleichstellung zu erreichen. Die Verfassung legt aber die Mittel nicht fest, sondern überlässt es dem Gesetzgeber, die geeigneten Massnahmen zu bestimmen. Er kann Anreize vorsehen (beispielsweise steuerliche Erleichterungen für Unternehmen, die Behinderte beschäftigen, oder Direktzahlungen für Arbeitsplätze für solche Personen, die sie installieren oder zur Verfügung stellen) oder Zwangsmassnahmen beschliessen (Pflicht zum behindertengerechten Bau und Unterhalt von Gebäuden, Stätten, Transportmitteln usw.), deren Missachtung administrative oder sogar strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

3. Zwischenentscheid der Kommission: Gesetzgebungsprogramm und Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund dieser Überlegungen ist die Kommission der Ansicht, Artikel 8 nBV enthalte alle nötigen Elemente einer Gesetzgebungspolitik für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Behinderten. Die Annahme einer zusätzlichen Verfassungsbestimmung noch bevor Artikel 8 Absatz 4 nBV umgesetzt worden ist, scheint der Kommission nicht zweckdienlich.

Sie ist vielmehr der Meinung, dass sich die Probleme auf der Stufe der Gesetzgebung stellen und dass der Bundesgesetzgeber aufgrund des verbindlichen Auftrags der Verfassung im Kompetenzbereich des Bundes die rechtliche Umsetzung des

² Diese sehr konkreten Begriffe können unseres Erachtens nicht im Sinne einer blossen Aufhebung von diskriminierenden oder rechtungleichen Rechtsnormen verstanden werden.

Gebots zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung Behinderter an die Hand nehmen muss. Sie sieht auch keinen Grund, diese Arbeiten hinauszuschieben, da die neue Verfassung bereits nächstes Jahr in Kraft tritt.

Die Kommission findet schliesslich, dass die Verwirklichung des Gleichstellungsgebots ohnehin in einen oder andern Fall ein Tätigwerden des Gesetzgebers voraussetzt. Die sofortige Erarbeitung eines konkreten Gesetzgebungsprogramms, das sich auf Artikel 8 Absatz 4 nBV stützt, ist deshalb ein effizientes Vorgehen, das geeignet ist, den berechtigten Gleichstellungsanliegen schnell zu entsprechen. Ein solches Programm ist eine glaubwürdige und konstruktive Antwort auf die Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte". Das erwähnte Gesetzgebungsprogramm ist deshalb als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative zu konzipieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission den Bundesrat ersucht, schnell ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Institutionen durchzuführen. Ziel dieser Befragung ist zunächst in breitem Umfang Informationen einzusammeln über die heutige Situation, insbesondere in den Kantonen. Damit soll in Erfahrung gebracht werden, ob schon Massnahmen ergriffen wurden und, wenn ja, welche in welchen Bereichen. Das zweite Ziel der Vernehmlassung ist es, konkrete Zahlen zu sammeln, die es erlauben, finanzielle Auswirkungen bestimmter privater und öffentlicher Massnahmen abzuschätzen, einschliesslich – soweit möglich – einer Einschätzung eventueller Einsparungen, die sich durch eine bessere Integration Behinderter im Privat-, im Berufs- und im Gesellschaftsleben erzielen lassen. Ausgehend von diesen beiden Ideen hat die Kommission Fragen zusammengestellt, auf die sie sich konkrete und detaillierte Antworten der Vernehmlassern erhofft (vgl. Ziff. 5).

4. Möglicher Inhalt des Gesetzgebungsprogramms

4.1 Die verschiedenen Rechtsbereiche

Die gesamte Gesetzgebung des Bundes sollte geprüft werden, um juristische Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen zu beseitigen. Die kürzlich erfolgte Revision des Zivilgesetzbuches (AS 1999 1118, Inkrafttreten am 1. Januar 2000) beispielsweise hat eine solche Diskriminierung beseitigt: Der geltende Artikel 97 Absatz 2, der die geistig Behinderten mit einem absoluten Eheverbot belegt, wird durch eine neue Bestimmung (Art. 94) ersetzt, die für den Abschluss einer Ehe nur die Urteilsfähigkeit der Ehegatten verlangt (Aufgabe der absoluten Eheunfähigkeit; BBl 1996 62).

Was die tatsächliche Gleichstellung betrifft, ist der Gesetzgebungsauftrag nicht auf gewisse Gebiete beschränkt und umfasst demzufolge das ganze Spektrum des staatlichen Handelns. Die Kommission hat im Folgenden als Beispiele die Bereiche der Schule, der Berufsbildung, der Arbeit, des Verkehrs, der Kommunikation und des Wohnens gewählt, unter Beachtung gewisser Massnahmen, auf die in den parlamentarischen Beratungen hingewiesen wurde.

In den Bereichen Transport, Kommunikation, Arbeit, Berufsbildung und Sozialversicherung ist die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen genügend offen, um dem Bund zu erlauben, verschiedene Massnahmen zu

ergreifen, die den gesetzgeberischen Auftrag von Artikel 8 Absatz 4 nBV wirksam konkretisieren. Im Bereich der Schule hingegen (abgesehen von den Anstalten des Bundes), ist der Bund viel mehr eingeschränkt und seine Eingriffe können nur sehr punktuell sein. Dasselbe gilt für die Bereich der Bau- und der Gewerbepolizei. In diesen Gebieten obliegt es folglich in erster Linie den Kantonen, tätig zu werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der konkrete Inhalt des Gesetzgebungsprogramms auch von den Änderungen abhängt, die sich aus einer neuen Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des neuen Finanzausgleichs ergeben.

4.2 Rechtsetzungsoptionen

Wie bei der Umsetzung des Auftrags zur Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2, Satz 2 BV) kommen zwei verschiedene Möglichkeiten in Frage: die Anpassung schon bestehender Gesetze oder die Verabschiedung eines "Querschnitt"-Gesetzes, das mehrere Rechtsgebiete, in denen Handlungsbedarf besteht, umfasst. Die zweite Option hat einen dynamischeren Charakter, eine bessere Sensibilisierungswirkung und garantiert eine einheitlichere und umfassendere Auslegung der Bestimmungen (BBI 1993 1292).

Es wäre auch möglich, einen Mittelweg einzuschlagen und ein Spezialgesetz zu erlassen, das den Gleichstellungsauftrag nur in den sehr komplexen Bereichen (z.B. die Arbeitsverhältnisse) oder in den Bereichen, die auf Bundesebene noch kaum geregelt sind (z.B. der Schulunterricht), umsetzt, und in den anderen Bereichen die bestehenden Gesetze (z.B. Transporte, Kommunikation, Berufsbildung, Wohnen) anzupassen.

4.3 Möglicher Inhalt der künftigen Bundesgesetzgebung

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen könnte eine auf Artikel 8 Absatz 4 nBV gestützte Bundesgesetzgebung die nachfolgend aufgezählten Elemente enthalten. Die Kommission betont, dass es sich dabei nicht um Vorschläge handelt, sondern lediglich um einen Diskussionsbeitrag³:

a. Allgemeine Begriffe

- Definition der Behinderung
- Definition des spezifischen Begriffs der Gleichstellung der Behinderten
- Definition der persönlichen Verantwortung in Verbindung mit dem Prinzip der Subsidiarität?

³ Der schematische und sich wiederholende Charakter dieses Plans soll dazu auffordern, zu prüfen, in welchem Ausmass Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Gesetzgebungsbereichen bezüglich der Diskriminierung, den subjektiven Rechten und den Rechtsmitteln gemacht werden müssen.

- Definition des materiellen Geltungsbereichs / des Verhältnisses zu den anderen die Behinderten betreffenden Gesetzesbestimmungen (IVG - Gesetze über Verkehr, Kommunikation, usw.)
- b. Vorschriften über die vom Bund angebotenen Infrastrukturen und Leistungen, einschliesslich derjenigen von im Auftrag des Bundes handelnden Privaten (ev. in Spezialgesetzen)
 - Spezifisches Prinzip der Gleichstellung
 - Normen über Bau, Ausstattung und Nutzung öffentlicher Gebäude des Bundes (öffentliche Gebäude, technische Hochschulen, Institute, Museen, Bibliotheken, usw.)
 - Regeln über die angebotenen Leistungen (Integration in den Unterricht an den polytechnischen Hochschulen und den anderen Instituten des Bundes, inklusive der Forschung, sowie an den Bundesstudiengängen der Fachhochschulen; spezielle technische Hilfsmittel; oder auf einer anderen Ebene neue, an die Bedürfnisse der Sehbehinderten angepasste Formen der Veröffentlichung offizieller Texte)
 - Subjektives Recht auf Zugang zu den Infrastrukturen und Leistungen
 - Ausgestaltung der Rechtsmittel
- c. Vorschriften über die mit finanzieller Unterstützung des Bundes angebotenen Infrastrukturen und Leistungen
 - Spezifisches Prinzip der Gleichstellung
 - Vorschriften über Bau, Ausstattung und Betrieb entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten
 - Sanktionen bei Nichtbeachtung: Reduktion/Streichung der Subventionen
- d. Vorschriften über die Berufsbildung (ev. in Spezialgesetzen)
 - Spezifisches Prinzip der Gleichstellung
 - Vorschriften über die Integration in die Regelschulen
 - Vorschriften über die sachgerechte Ausgestaltung der Infrastrukturen und Programme
 - Pädagogische Unterstützungsmassnahmen
 - Technische Massnahmen
 - Subjektives Recht auf Zugang zu den Leistungen
 - Ausgestaltung der Rechtsmittel
- e. Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse (ev. im OR und im zukünftigen Gesetz über das Bundespersonal; vgl. auch das Gleichstellungsgesetz, SR 151)
 - Spezifisches Prinzip der Gleichstellung
 - Schutz bei der Anstellung
 - Kündigungsschutz
 - Schutz bei der Arbeitsverteilung
 - Schutz bei der Weiterbildung, usw.
 - Regeln über die Beweislast
 - Ausgestaltung der Rechtsmittel
- f. Vorschriften im Bereich des Verkehrs
 - Spezifisches Prinzip der Gleichstellung

- Regeln über die angemessene Ausstattung der Fahrzeuge (Eisenbahnzüge, Autobusse, usw.)
 - Regeln über den Zugang zu den Infrastrukturen (Bahnhöfe, Rampen, Gehsteige, Billett-Automaten, Signalisation, Information über den Verkehr, Gepäckdienst, usw.)
 - Subjektives Recht auf Zugang zu den Infrastrukturen und Leistungen
 - Ausgestaltung der Rechtsmittel
- g. Vorschriften im Bereich der Kommunikation (ev. in Spezialgesetzen)
- Spezifisches Prinzip der Gleichstellung
 - Regeln über die angemessene Infrastruktur (z.B. Telefone mit Transkriptionssystem oder ständiger bedienter Übersetzungsdienst um die Kommunikation der Schwerhörigen und der bzw. mit den Sehbehinderten zu gewährleisten)
 - Tarifbestimmungen (Leistungsangebot zu Preisen, die vergleichbar sind mit denjenigen normaler Leistungen)
 - Vorschriften im Bereich der Fernsehübertragungen (Untertitelung von Sendungen)
 - Subjektives Recht auf Zugang zu den Infrastrukturen und Leistungen
 - Ausgestaltung der Rechtsmittel
- h. Förderungsmassnahmen (Steuererleichterungen, Reduktion der Sozialabgaben, Beiträge für gewisse teure Einrichtungen, usw.), namentlich in den Bereichen der Arbeit und der Bauten.

5. Fragebogen

Wie schon dargelegt dient der Fragebogen dazu, ein Inventar über jene Massnahmen zu erstellen, welche die Kantone schon ergriffen haben oder die sie zu ergreifen gedenken, sowie über die finanziellen Konsequenzen. Ferner sollen Informationen über die zu setzenden Prioritäten und die Art der angezeigten Massnahmen gesammelt werden ⁴.

Aktueller Stand

1. In welchen Bereichen haben die kantonalen Gesetzgeber Massnahmen ergriffen, um die Gleichstellung der Behinderten zu verwirklichen?
2. Welche Art von Massnahmen wurde ergriffen (zwingende oder Anreiz schaffende)?
3. Im Falle von zwingenden Massnahmen: Was für Sanktionen wurden vorgesehen (Verweigerung von Bewilligungen, Bussen, Ersatzvornahmen)?
4. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit solcher Sanktionen?

⁴ Die hauptsächliche Idee, die der parlamentarischen Initiative "Gleichstellung der Behinderten" zugrunde liegt, ist die Erneuerung des sozialen und politischen Zugangs zu dieser Frage. Bisher waren das politische Handeln und Denken in erster Linie auf Hilfsmassnahmen im Rahmen von besonderen Infrastrukturen und Programmen gerichtet. Die wichtigste Forderung der Initianten ist die weitestmögliche Integration der Behinderten ins tägliche Leben (vgl. AB 1996 N 1160 ff.; 1998 N 1794 ff.). Aus dieser Sichtweise ist der folgende Fragenkatalog zu betrachten.

5. Verleiht die Gesetzgebung den betroffenen Personen subjektive Rechte? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
6. Werden solche Rechte auch Organisationen, die die allgemeinen Interessen von Behinderten vertreten, oder bestimmten Behörden verliehen? Falls ja, unter welchen Bedingungen?
7. Angenommen die Gesetzgebung sieht subjektive Rechte vor: wird von diesen Gebrauch gemacht? Falls nein, welches sind die wichtigsten Hindernisse?
8. Über welche anderen Mittel verfügen die Behinderten, um diesen Regeln Nachachtung zu verschaffen?
9. Bestehen Kommissionen, spezielle Verwaltungsbehörden, Delegierte, Schlichtungsstellen oder andere kantonale Organe, die beauftragt sind, eine behindertenfreundliche Politik zu fördern? Falls ja, welche Handlungsinstrumente stehen ihnen zur Verfügung?

Vorgesehene Änderungen

10. Gibt es kantonale Gesetzesrevisionen, die im Gang oder geplant sind und deren Ziel die Verwirklichung einer besseren Integration der Behinderten ist (Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 nBV)? Falls ja, welche?

Prioritäten

11. Welches sind mit Blick auf das Gesetzgebungsprogramm in Ziffer 4 die wichtigsten Massnahmen? Sind sie prioritär?

Finanzielle Auswirkungen

12. Wie beurteilen Sie in Ihren Fachbereichen die finanziellen Konsequenzen der verschiedenen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Behinderten geeigneten Massnahmen (vgl. die verschiedenen im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 13. Februar 1998 skizzierten Massnahmen, BBl 1998 2437, 2440 - 2446)?
13. Kann man nach der Einführung von Massnahmen zur Integration und für grössere Unabhängigkeit der Behinderten mit volkswirtschaftlichen Einsparungen rechnen, wegen der Aufgabe der überflüssig gewordenen Spezialmassnahmen (z.B. teilweiser Ersatz der Spezialtransporte durch öffentliche Verkehrsmittel; teilweiser Ersatz der Sonderschulung durch integrierten Unterricht an normalen Schulen)?

Subjektive Rechte

14. Wäre eine Verfassungsbestimmung auf Bundesebene, die den Bund und die Kantone verpflichtet, auf dem Weg der Gesetzgebung subjektive Rechte der Behinderten zu schaffen, wünschbar?
15. Sollte eine solche Norm durch eine Übergangsbestimmung ergänzt werden, die in gewissen Bereichen eine Aufschiebung des Inkrafttretens der Verpflichtung erlauben würde? Falls ja, in welchen Bereichen?
16. Sind Sie der Meinung, dass das im 3. Satz der parlamentarischen Initiative (BBl 1998 2465) garantierte Recht auf Zugang zu Bauten und Anlagen und das Recht, für die Öffentlichkeit bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen zu können, als subjektives, direkt anwendbares Recht praktikabel und wünschbar ist?

Schulwesen

17. Eine der wichtigsten Forderungen der interessierten Kreise ist die Anerkennung des Prinzips der integrierten Schulung, was, je nach Fall, zusätzliche pädagogische Unterstützung oder besondere technische Investitionen voraussetzt. Nur schwerbehinderte Kinder sollten in Sonderschulen unterrichtet werden. Wäre dies eine Änderung im Vergleich zur bisherigen Praxis an Ihren Schulen? Was wären die Vor- und Nachteile?